

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften</b>
Belang	<b>Naturschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "WEG Pinnow" Stadt Angermünde</b>
	<p><b>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.</p> <p>Referat: N1  VNr.:  Bearbeiter/In: Sieke Terkhorn  Telefon: 0335 60676 - 5216  Mail: Sieke.Terkhorn@LfU.Brandenburg.de</p>

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Den Unterlagen zufolge hat eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotope stattgefunden (Umweltbericht Seite 8). Es wird jedoch nicht weiter auf die Methodik, Erfassungszeitraum etc. eingegangen.

Die Biotope sind mit Kartierintensität B gem. Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens zu erfassen. Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können. Die Methodik und der Kartierzeitraum sind anzugeben.

## 2. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

### Avifauna

#### Horsterfassung

Die Horsterfassung bis 2.000 m wurde im Juni 2018 erstellt. Bei der Erfassung der Groß- und Greifvögel sind jedoch nur zeitnah erhobene Daten aussagekräftig, d.h. die Daten dürfen grundsätzlich nicht älter sein als drei Jahre.

#### Brutvögel

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Rotmilan Brutplatz. Zu der Brutstätte wird der laut Tierökologischer Abstandskriterien (TAK) geforderte Schutzabstand von 1.000 m unterschritten. Ein Unterschreiten des 1.000 m Radius hat beim Rotmilan zur Folge, dass das Tötungsrisiko signifikant ansteigt und dadurch § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird. 2019 war der Brutplatz nicht besetzt, gemäß Niststättenerlass erlischt der Schutz der Brutstätte, wenn dieser 3 Jahre in Folge nicht genutzt wurde. Der Festsetzung aller Sondergebiete stehen daher zurzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen.

#### Restriktionsbereichsuntersuchung

Gemäß dem Umweltbericht hat eine Restriktionsbereichsuntersuchung für drei Weißstörche und einen Seeadler stattgefunden, diese lag jedoch nicht den Unterlagen bei. Die Funktionsraumuntersuchungen gem. TAK-Erlass Anlage 2, Pkt. 2 sind nachzureichen.

### Amphibien

Es lagen keine Unterlagen zur Erfassung von Amphibien vor. Aus dem Umweltbericht geht hervor das Ortsbegehungen zur Erfassung durchgeführt wurden (Umweltbericht Seite 8). Ohne den Kartierbericht kann jedoch keine klare Aussage zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen getroffen werden. Da der Bebauungsplan jedoch zum Teil innerhalb eines FFH-Gebietes (2950-303 Pinnow) liegt, dessen Erhaltungsziel neben anderen Amphibienarten auch die Erhaltung und die Entwicklung der Populationen der Rotbauchunke und des Kammmolches sowie ihrer jeweiligen Lebensräume ist, kann ohne Vermeidungsmaßnahmen von dem eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgegangen werden.

Somit sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß den folgenden Mindestanforderungen erforderlich:

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

Allgemeiner Hinweis:

Um nachvollziehen zu können, ob die genannten Mindestanforderungen erfüllt wurden, ist die Erfassungsmethodik in den Antragsunterlagen detailliert darzulegen. Die Erfassungsgutachten sind den Antragsunterlagen beizufügen.

### Reptilien

Es lagen keine Unterlagen zur Erfassung von Amphibien vor. Aus dem Umweltbericht geht hervor das

Ortsbegehungen zur Erfassung durchgeführt wurden (Umweltbericht Seite 8). Ohne den Kartierbericht kann jedoch keine klare Aussage zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen getroffen werden.

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen sowie Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen Mitte April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

#### b) Rechtsgrundlage

Siehe unter a)

#### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Siehe unter a)

## 2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Natura 2000</u> Der Bebauungsplan liegt anteilig im FFH-Gebiet Pinnow. Für das FFH-Gebiet Pinnow wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie durchgeführt. Auswirkungen werden bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Für den Bebauungsplan sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung und Anpflanzungen) vorgesehen.</p>	

Dieses Dokument wurde am 26. August 2021 durch Michael Görner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.